

# RS LvWg 2020/1/13 LVwG-S-812/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.2020

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

13.01.2020

## Norm

AuslBG §3 Abs1

AuslBG §28 Abs1

## Rechtssatz

Das Urteil des EuGH C-64/2018 ist auf die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen entgegen§ 3 AuslBG durch eine Gesellschaft mit Sitz in Österreich, deren handelsrechtlicher Geschäftsführer ein Inländer ist, mangels Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs nicht anzuwenden.

## Schlagworte

Arbeitsrecht; Ausländerbeschäftigung; Verwaltungsstrafe; Inländerdiskriminierung; Kumulation;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2020:LVwG.S.812.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

22.01.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)